

Mit dem Erblasser stirbt oft der Familienfriede

Ein Blick auf den weiteren Familienkreis, auf Freunde, Bekannte oder Nachbarn zeigt, wie häufig Erbstreitigkeiten vertraute Familienbeziehungen dauerhaft zerstören und das Familienvermögen zerschlagen. Bei einer Emnid-Umfrage zu dem Thema „Testamente“ antworteten im Juni 1998 auf die Frage „Haben Sie bei der Abwicklung eines Erbfalls in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis Streitigkeiten zwischen den Beteiligten erlebt?“ rund 20 % der Befragten mit „Ja“.

Selbst die Prominenz ist gegen den Streit ums liebe Geld nicht gefeit. Pablo Picasso starb im Alter von 91 Jahren ohne ein Testament verfasst zu haben. Als gesetzliche Erben hinterließ er seine getrennt lebende Ehefrau und ein eheliches sowie drei nichteheliche Kinder von zwei Lebensgefährtinnen. Der Erbstreit dauerte vier Jahre, die Anwaltshonorare zehrten mehr als 10 % des Nachlasses auf. Am Ende wanderte ein großer Teil von Picassos Bildern an französische Museen – um die Erbschaftsteuer abzugelten.

Manche Leute vertrauen darauf, dass es schon nicht zu Auseinandersetzungen zwischen ihren Angehörigen kommen wird. Doch das ist eine Selbsttäuschung. Elternautorität und Familienpietät waren noch nie ein ernsthaftes Streithindernis.

Erfahrungsgemäß lässt sich Streit nur dann vermeiden, wenn Sie frühzeitig damit beginnen, Ihre Nachfolge zu planen. Das kann dadurch geschehen, einen wesentlichen Teil des Vermögens schon unter den Lebenden zu verteilen; unerlässlich ist aber ein wasserdichtes Testament oder ein interessengerechter Erbvertrag. Dafür sorgt Ihr Notar.

Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da.
Bei unserem diesjährigen

„Tag der offenen Tür“

am Mittwoch, den 9.03.2005 von 15 bis 19 Uhr

in den Notariaten in Sachsen dreht sich alles um das Thema „Zukunft sichern – vorsorgen!“

Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln – bevor es zu spät ist.

Kommen Sie zum

Tag der offenen Tür

**am Mittwoch, den 9. März 2005
von 15:00 bis 19:00 Uhr**

bei Ihrem Notar. Holen Sie sich Rat und erfahren Sie nebenbei, was Ihr Notar noch alles für Sie tun kann. Schließlich gibt es vieles im Leben, was einer vernünftigen Regelung bedarf.

**NOTARBESUCH !!
9. März 2005, 15 bis 19 Uhr**



Herausgeber:
Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

Ihr Notar/ Ihre Notarin:

Dr. Georg Liessem

Villa Editha
Siegfried Rädels Str. 28
01796 Pirna
Tel. 03501/44 33 30
Fax: 03501 / 44 33 41

Email: notar@notar-liessem.de



**Zukunft sichern
– vorsorgen!**



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen

Im Laufe eines Lebens sammelt sich einiges an Werten an. Doch die will man meistens nur bestimmten Menschen hinterlassen. Und wenn Sie fürs Alter planen, wollen Sie sicher nicht nur Ihre Angehörigen versorgt wissen. Sondern bestimmt auch sich selbst. Denn im Alter kann einiges passieren. Nur wer vorausschauend plant, wird sich und seine Familie optimal absichern.

Mit „warmer Hand“ und „kühlem Verstand“

Vermögensübergänge auf die nächste Generation finden nicht nur aufgrund eines Erbfalls statt, sondern auch durch Schenkungen unter Lebenden. Die Erbfolge zu Lebzeiten vorwegnehmen – dafür sprechen häufig gute Gründe:

Etwa wenn Sie Pflichtteilsansprüche vermeiden wollen, oder Erbschaftssteuer sparen möchten. Vielleicht wollen Sie auch rechtzeitig die Nachfolge Ihres Familienbetriebes regeln. Möglicherweise wollen Sie Ihren Ehegatten absichern, etwa wenn Haftungsgefahren drohen. Oder Sie möchten Ihren nächsten Angehörigen schon zeitig ein finanzielles Polster geben.

Warum immer Sie sich für eine Schenkung entscheiden, Sie sollten es nicht ohne fachkundigen Rat tun. Immerhin hat die Übergabe für alle Beteiligten weitreichende Folgen. Gerade da ist Ihr Notar Ihr bester Berater. Denn er findet immer eine optimale Lösung.

Vertrauen ist gut, Vertrag ist besser

Bei der vorzeitigen Vermögensübertragung auf die jüngere Generation haben die Eltern meistens bestimmte Vorstellungen, wie der Beschenkte mit dem geschenkten Gut umgehen soll. Auch gilt, sich vorher bewusst zu machen, was bei bestimmten Geschehensabläufen schief gehen kann. Für den Fall, dass der Schenker oder sein Ehegatte beispielsweise pflegebedürftig wird, kann man sich ein Widerrufsrecht vorbehalten. Handelt es sich bei dem verschenkten Gegenstand um das Elternhaus, dann gehen häufig alle Beteiligten davon aus, dass es in der Familie verbleiben soll. Deshalb kann es in derartigen Fällen ratsam sein, dass das Geschenk an den Schenker zurückfällt, wenn der Beschenkte ohne das Hinterlassen von Angehörigen verstirbt oder das Geschenk nicht an einen Abkömmling vererbt wird. Grundsätzlich kann der Beschenkte über den geschenkten Gegenstand frei verfügen. Will der Schenker dies verhindern, kann er für diesen Fall ein Rückforderungsrecht im Schenkungsvertrag vorsehen und dies auch im Grundbuch absichern.

Sie sehen: Ohne entsprechende vertragliche Regelungen geht es nicht. Wie es am besten geht, weiß Ihr Notar.

Pflichtteil? Lässt sich regeln.

Grundsätzlich kann jeder seine Erben frei bestimmen. Geld bekommen Ihre nächsten Verwandten trotzdem. So will es das Pflichtteilsrecht. Denn die Abkömmlinge, der Ehegatte und womöglich auch die Eltern können verlangen, dass Ihnen die Hälfte vom Wert des gesetzlichen Erbteils ausgezahlt wird.

Eine wichtige Möglichkeit, künftige Pflichtteilsansprüche zu vermindern, ist die rechtzeitige Verlagerung des Vermögens durch lebzeitige Zuwendungen. Lebt der Erblasser noch 10 Jahre nach einer durch ihn vorgenommenen Schenkung, bleibt der verschenkte Gegenstand bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs unberücksichtigt. Der sicherste Weg, künftige Pflichtteilsansprüche auszuschließen, ist der notarielle Abschluss eines Pflichtteilsverzichtsvertrages zu Lebzeiten. Und selbst wenn Ihre Lieben nicht auf den Pflichtteil verzichten wollen, können Sie bei jeder Schenkung bestimmen, dass diese auf den Pflichtteil des Beschenkten angerechnet wird. Ist dies vergessen worden, können die Eltern dies später nicht mehr einseitig (auch nicht durch Testament) korrigieren.

Sie sehen: Es gibt viele Gründe, mit Ihrem Notar zu sprechen.

Pflegen? Wohnrecht? Liegt ganz bei Ihnen.

Damit der Übergeber im Alter nicht mit leeren Händen dasteht, können in den notariellen Übergabevertrag verschiedene Regelungen aufgenommen werden, die ihn absichern und seine Versorgung gewährleisten.



Eine Möglichkeit ist beispielsweise der Nießbrauch, der dem Übergeber weiterhin die Einnahmen aus dem weggegebenen Vermögen sichert. Zugunsten des Übergebers kann auch ein Wohnrecht oder eine monatliche Rente vereinbart werden. Auch die Frage wer den Übergeber pflegt und betreut, wenn er hilfsbedürftig ist, kann in einem notariellen Vertrag geregelt werden.

Und schließlich: All diese Rechte können im Grundbuch abgesichert werden. Damit haben Sie optimalen Schutz für den Fall des Falles.



Richtig vorsorgen für einen Schicksalsschlag

Unfall, Infarkt, Schlaganfall – oft kann man nach einem Schicksalsschlag nicht mehr selbst bestimmen, ob Ärzte einen künstlich ernähren und beatmen oder eine Organtransplantation vornehmen sollen. Dann müssen Klinik oder Vormundschaftsrichter diese Fragen klären.

Dabei gibt es mehrere Wege, die Dinge zu regeln:

• Patientenverfügung

Darin können Sie Anweisungen für die Sterbephase niederlegen, für nicht aufhaltbare schwere Leiden und für den Fall, dass Sie sich nicht mehr verständlich machen können. Bedenken Sie dabei, dass Formulare zum ankreuzen oft Lücken lassen und deshalb wenig ratsam sind. Besser ist es, die Dinge sorgfältig mit Ihrem Notar zu besprechen und dann juristisch einwandfrei zu formulieren.

• Vorsorgevollmacht

Nach einer Erkrankung oder einem Unfall sind Sie unter Umständen auch nicht in der Lage, Ihre vermögensrechtlichen Dinge zu klären. Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie dann jemanden, der für Sie entscheidet.

• Betreuungsverfügung

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erstellt oder ist die Vollmacht nur auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt, bestimmt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer. Mit der Betreuungsverfügung können Sie dem Gericht einen Betreuer vorschlagen oder Einfluss auf die gerichtlich angeordnete Betreuung nehmen.